

Nasse Grenzen und Fischereirechte an der Donau zwischen Passau und Jochenstein

Herwig Leibinger

Im Rahmen der vorliegenden Schriftenreihe wurden bereits mehrfach persönliche Lebenserinnerungen wiedergegeben. Das Besondere an der folgenden Abhandlung ist die Verknüpfung einer persönlichen Erinnerung an juristische Auseinandersetzungen mit einem Tatbestand, dessen Ursache bis in die Zeit von 1684 zurückreicht. Das ist kein Wunder. Es soll nur von einem Zivilprozess vor dem Landesgericht Ried im Innkreis erzählt werden, der heute schon etwa 30 Jahre zurückliegt.

Gegenstand des Rechtsstreites war ein Fischereirecht in der Donau zwischen

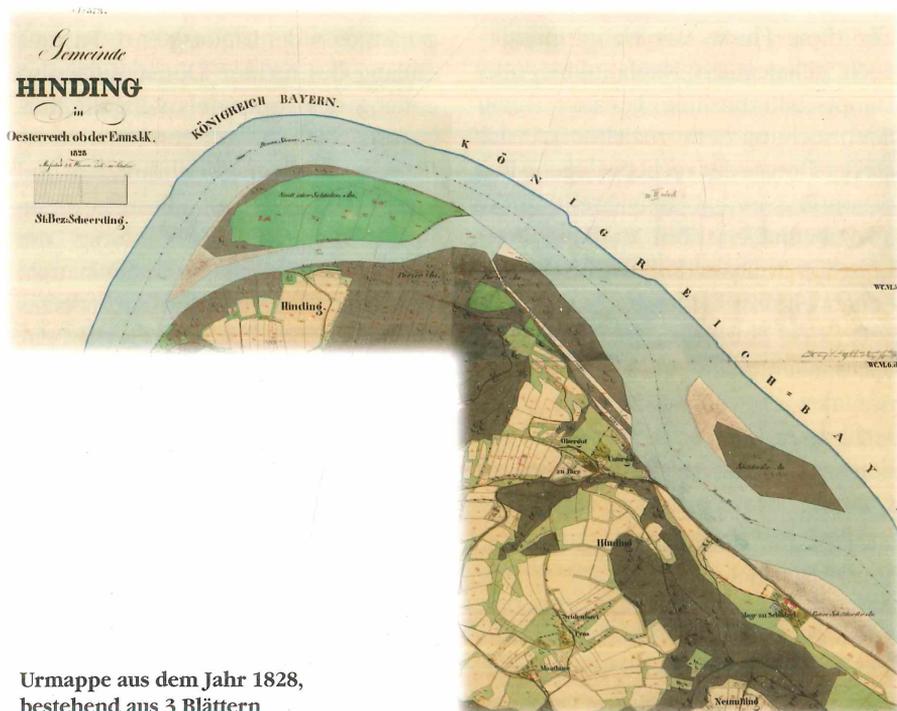
Passau und Jochenstein, das einerseits die Passauer/Obernzeller Fischereivereinigung, andererseits ein Innviertler Grundeigentümer für sich beanspruchte. Strittig war insbesondere, ob Gewässer unmittelbar neben der Donau als alte Seitenarme der Donau – Standpunkt der Vereinigung oder als Standpunkt des Grundeigentümers, zu werten seien. Ferner war die Frage zu klären, ob der Fischereivereinigung überhaupt ein Fischereirecht in der Donau zusteht und wenn ja, in welcher Flusshälfte, beziehungsweise ob sich das Recht über die ganze Breite

der Donau samt Altarmen erstreckt. Es werden in der Folge überwiegend nicht die juristisch und historisch richtigen, sondern die umgangssprachlich üblichen Namen und Bezeichnungen verwendet, um die Geschichte verständlicher und leichter lesbar zu machen.

Und nun zur Sache:

Als im Jahr 1778 der bayrische Erbfolgekrieg ausbrach, marschierten habsburgische Truppen in das bayrische Innviertel ein und besetzten große Teile davon. Im Mai 1779 kam es zunächst zu einem vorläufigen Friedensvertrag zwischen Maria Theresia und dem Kurfürsten von der Pfalz-Zweibrücken, dem neuen Herrscher in Bayern. Im Artikel 5 des Vertrags wurden die gemeinsame Hoheit (Condominium) an den neuen Grenzflüssen und damit verbunden die Freizügigkeit der Benützung von Inn, Salzach und auch der Donau vereinbart, ebenso das Verbot, den Verlauf der Flüsse zu hemmen und zu verändern.

Im Artikel 2 des nachfolgenden eigentlichen Friedensvertrags von Teschen, der die Regelung des Condominiums beibehielt, wurde dazu noch ergänzend festgehalten: „Gleich wie alles, was vor oder während diesem Krieg geschehen, in eine ewige Vergessenheit gesetzt werden solle, also sollen auch die Untertanen der beiden Frieden schließenden Teile eine allgemeine und vollkommene Amnestie genießen und infolgedessen ihnen auch nicht nur allen ihren Güter, Fabrnisse und Einkünfte wiederum eingestanden werden, sondern auch keinerlei Vorwand an ihrer Person, Gütern, Ehren und Rechten gekränkt werden.“¹

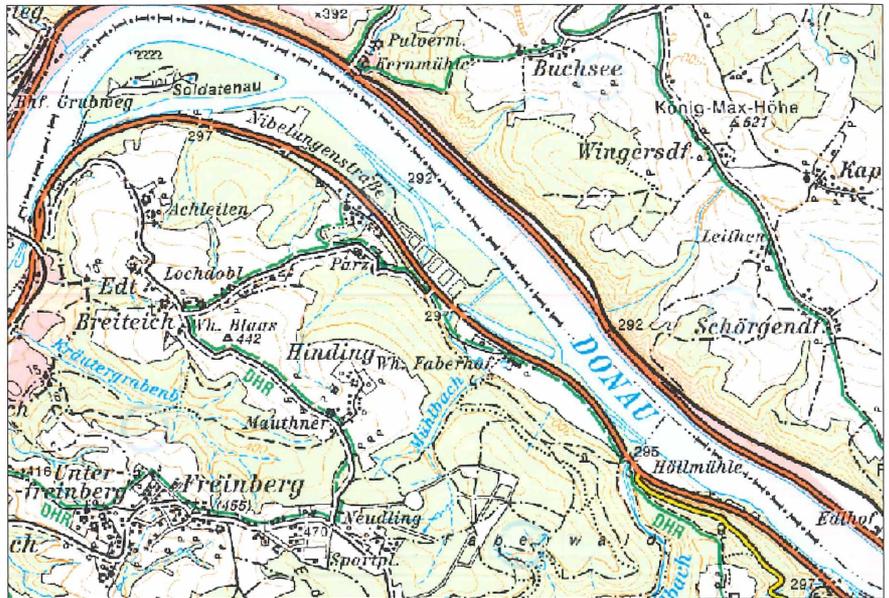


Urmappe aus dem Jahr 1828, bestehend aus 3 Blättern

Joseph II. erwarb nach dem Tod seiner Mutter zur Abrundung des Innviertels unter anderem die passauischen Mauten Obernberg und Wernstein. In diesem Zusammenhang wurde im dazugehörigen Vertrag von 1782 zwischen den neuen Flussanrainern, entgegen der Regelung von 1779 zwischen Österreich und Bayern, ausdrücklich davon ausgegangen, dass die Donaugrenze am rechten Ufer des Flusses verlaufe und daher dem Hochstift Passau an der ganzen Breite der Donau die Landeshoheit – wohl zwischen Passau und Jochenstein – zustehe. Österreich und Kurbayern war schon 1779 klar, dass die Regelungen einer gemeinsamen Gebietshoheit nur eine Notlösung darstellen würde.

Bis ins 16. Jahrhundert war das Condominium eine gängige völkerrechtliche Einrichtung. Durch das Heraufkommen des Absolutismus waren die Staaten jedoch bemüht, klare und einfach verwaltbare Grenzen zu ziehen, weshalb nach und nach die Teilung von Flüssen in der Mitte zwischen den Ufern in das Völkerrecht Eingang fand. Die praktische Schwierigkeit bestand allerdings darin, dass die Definition „Fluss“ und die Beschreibung der Ufer wegen der ständigen Veränderungen, der unterschiedlichen Ausgestaltung der Ufer (Hoch- bzw. Flachufer) sowie der Altwässer und Nebenarme kompliziert war. Auch die vielen Flussinseln, die wertvolle Viehweiden bildeten, erschwerten eine einvernehmliche Grenzziehung. Diese Schwierigkeiten waren es auch, warum man früher eine feste Landesgrenze einer schwimmenden, nassen Grenze vorzog.

Um die Notlösung oder besser Übergangsregelung von 1779 zu bereinigen, schloss Joseph II. mit Kurbayern

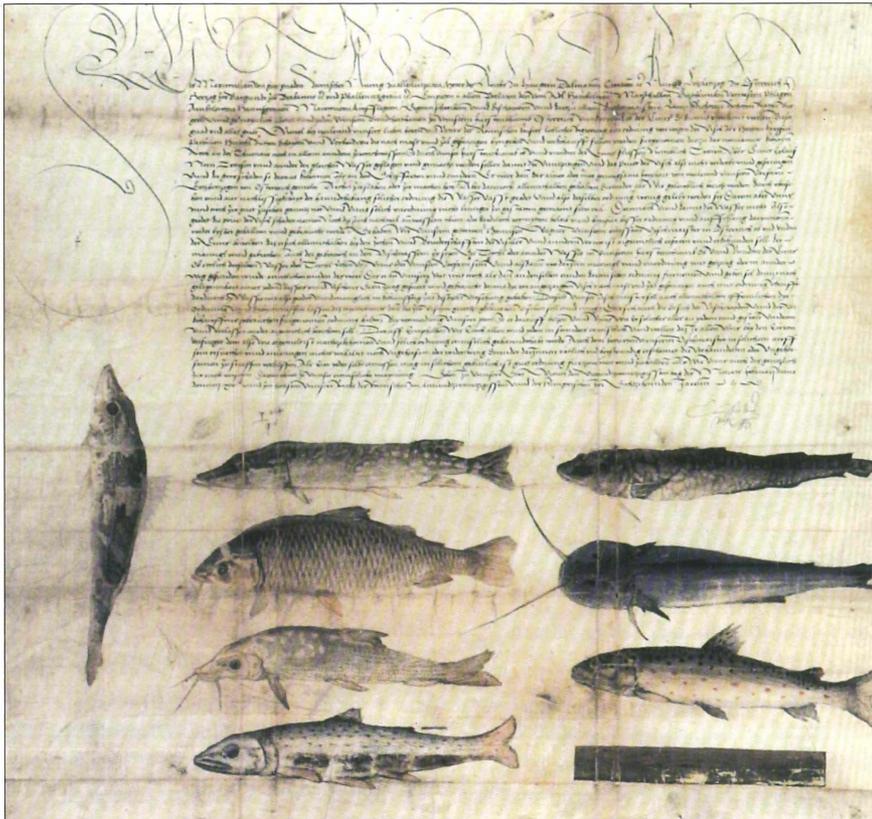


Karte der heutigen Situation

1784 einen weiteren Vertrag, worin im Artikel 1 festgehalten wurde, dass nach den Artikeln 4 und 6 des Friedens von Teschen Inn, Donau und Salzach die Grenze zwischen den beiden Nachbarstaaten bilden und für alle diese Flüsse das Haupttrinsal – auch gelegentlich Naufahrtlinie oder Hauptschiffahrtlinie genannt – zur Grenzziehung heranzuziehen ist, also an der Donau der rechts gelegene Teil dieses Flusses zum Innviertel und der links befindliche Teil zu Bayern gehört. Ein weiterer Punkt des Vertrags behandelt das Fischereirecht. Es sollte auf jeder Flussseite den jeweiligen Staatsangehörigen zustehen, ausgenommen es würde eine andere Gerichtsbarkeit vorliegen, das heißt ein anderer Anspruch, der sich aus einem Gesetz oder dem Herkommen ableitet, bestehen.

Alle die bisher genannten Verträge zwischen Österreich und Bayern litten allerdings an einem kleinen Schönheitsfehler. Der wesentliche Grenz-

rainer an der Donau zwischen Passau und Jochenstein war nicht Kurbayern, sondern Passau. Das Hochstift Passau vertrat aber seit jeher, und dies lässt sich auch aus dem Vertrag von 1782 mit Joseph II. herauslesen, den Standpunkt, dass die Landesgrenze Passaus entlang des rechten Donaufufers, also entlang des Innviertels verläuft. Kurbayern bekämpfte diesen Standpunkt Passaus seit dem 17. Jahrhundert und hatte deshalb einen Prozess beim Reichskammergericht angestrengt, um die Grenze in die Mitte der Donau zu verlegen. Während des Rechtsstreits wurde vom Reichskammergericht das Possessorium Passaus (faktischer Besitz der Hoheitsrechte) festgestellt, weshalb Passau vorerst neben der Gerichtsbarkeit auch das Zollregal im strittigen Bereich weiter ausüben durfte. Im Jahr 1690 anerkannte Bayern diesen Stand des Prozesses und es trat ein Ruhen des Verfahrens ein. Zur Entscheidung der tatsächlichen Rechtsfragen um das „Eigentumsrecht“ kam es damit aber nicht.



Fischereiordeung Kaiser Maximilians I. für die Donau und ihre Nebenflüsse, 1506. Kolorierte Darstellungen von acht verschiedenen Fischen, nämlich Zingel, Hecht, Karpfen, Barbe, Huchen, Aalrutte, Wels und Forelle.

Diese Gegebenheiten flossen in den schon erwähnten Vertrag zwischen Österreich und Passau von 1782 ein. Tatsächlich hob das Hochstift Passau noch im Jahr 1795 den Wasserzoll an der Donau ein, was von allen Schiffen, auch von solchen, die Waren österreichischer Fürsten oder von Kammergütern transportierten, anerkannt wurde. Es durften aus den oben genannten Gründen auch keine österreichischen Fischer zwischen Passau und Jochenstein fischen, da in diesem Bereich ein Fischereirecht der Passauer/Obernzeller Fischervereinigung über die ganze Breite der Donau bestand, ein Recht, das den Fischern schon in Urkunden aus 1684 und 1780 von Passaus Fürstbischöfen Sebastian und Leopold aufgrund hergebrachter Rechte und Gewohnheit verbrieft worden war.

Das bayerische Landrecht zählte das Fischereirecht zu den „regalia minora“ (kleine Herrschafts- oder Hoheitsrechte). Derartige Rechte konnten nach

der gemeinen Rechtslehre – mittels unfürdenklicher Zeit – auch gegen den Landesherrn verjähren, also eressen werden. Privatleuten wurde nach dieser Rechtslehre das *ius piscandi publikam* (Fischereirecht) per *convesionem principis expressam* (ausdrücklich) oder *tacitam* (stillschweigend) zuteil. Unter stillschweigender Rechtsgewährung ist Ersitzung zu verstehen, wobei es zwei Arten der Ersitzung gab, nämlich die *praescriptio immortalis*, die Unvordenklichkeitsersitzung, und die *praescriptio longissima* durch zumindest 30 Jahre. Die Unvordenklichkeit bedeutet, dass niemand mehr lebt, der die Sache in einem anderen Stand, als sie ist, entweder selbst oder durch andere erfahren hat. Dadurch konnte etwas in verhältnismäßig kurzer Zeit eressen werden, etwa dann, wenn alle Leute, welchen der Anfang oder der Ursprung des Innehabens bekannt war, durch „Pest, Krieg und dergleichen Zufälle geschwind bingerafft werden“.² In diesem Sinn war das Fischereirecht wohl

ein hergebrachtes, also eressenes bzw. verjährtes Recht. Die bisher geschilderten unterschiedlichen Darstellungen über den Grenzverlauf an der Donau zwischen Passau und Jochenstein schlugen sich im Übrigen auch in den jeweiligen Landkarten Passaus, Bayerns und Österreichs nieder.

Mit 1805 änderte sich an der Donaugrenze nun Grundsätzliches. Mit dem Reichsdeputationshauptschluss erhielt der Großherzog von Toskana, ein Habsburger, die östlich der Ilz und des Inn gelegenen Teile des Bistums Passau zugeteilt, dies mit Ausnahme der Ilz und der Innenstadt samt einem Bezirk von 500 französischen Toisen (französisches Längenmaß) vom äußeren Ende der Stadt, der an Bayern fiel. Der Großherzog, der gleichzeitig auch Bischof von Salzburg war, setzte somit ab 1803 die passausische Hoheit im Bereich nördlich von Jochenstein, wenn auch nicht für lange Zeit, fort. Noch im Jahr 1805 ging dieses „Restpassau“ im Frieden zu Pressburg an Bayern und erst damit wurden endlich Bayern und das Innviertel Grenzanrainer an der Donau. Nahezu selbstverständlich nahm nun Bayern den alten Standpunkt zur Grenzfrage Passaus ein, wonach die Grenze nicht in der Mitte des Talweges oder des Hauptrinnensals, sondern entlang des Innviertler Ufers verlaufen sollte. Wegen der Napoleonischen Feldzüge und der Bündnispartnerschaft Bayerns mit Napoleon wurde dieser Meinungsstreit vorerst nicht ausgetragen. Mit der Auflösung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation im Jahr 1806 war auch die Auflösung des Reichskammergerichts verbunden, womit auch der schon erwähnte Rechtsstreit zwischen Bayern und Passau praktisch erledigt war. Im Wiener bzw. im Schönbrunner Frieden von

1809 bzw. 1810 musste das unterlegene Österreich das Innviertel an den Rheinbund abtreten. Aufgrund des weiteren Vertrags zwischen Bayern und Frankreich ging das Innviertel 1810 wieder an Bayern, womit die Frage der Flussgrenze sich vorerst von selbst erledigte.

Im Vertrag von Ried (1813) löste sich Bayern aus der napoleonischen Front, nachdem im russischen Feldzug das bayerische Kontingent von rund 33.000 Mann aufgerieben wurde und der Stern Napoleons zu sinken begann. In diesem Vertrag kam man grundsätzlich überein, dass das Innviertel wieder an Österreich abgetreten wird. Eine Konkretisierung dieser Grundsatzvereinbarung folgte im Pariser Vertrag von 1814.

Im Artikel 1 des Münchner Traktats vom August 1816 fand die formelle Abtretung des Innviertels mit dem bayrischen Abtretungspatent und dem österreichischen Besitzergreifungspatent statt. In Ansehung der Schifffahrt auf den Flüssen sollte die Stipulation (Regelung) des Teschener Friedens beibehalten werden, bis man die Ergebnisse des Wiener Kongresses anwenden könne. Zuletzt hieß es im Vertrag von 1816 noch: *„... den Privatpersonen jeglicher Klasse, sowie allen und jeden öffentlichen Anstalten und milden Stiftungen soll der freie Genuss ihres liegenden und beweglichen Eigentums, welches sich im Gebiet des einen oder anderen der hohen kontrahierenden Teile befindet, ohne Ausnahme und Hindernis gestattet bleiben.“*⁴³ Die unscharfen Formulierungen führten nahezu zwangsläufig zu Meinungsverschiedenheiten und zu einem Papierkrieg, der für die Salzach mit einem Vertrag von 1820 und für den Inn mit dem Vertrag aus dem Jahr 1858 beigelegt wurde.



Der Jochenstein in den 1950er-Jahren

Die Standpunkte Bayerns und Österreichs in der Donaugrenzfrage können nochmals so zusammengefasst werden: Bayern sah sich als Nachfolger des Hochstifts Passau und damit als Inhaber des passauischen Rechtsstandpunkts in der Donaugrenzfrage. Unter Hinweis auf den Vertrag über Vichtenstein vertrat man die Auffassung, dass Österreich sich darin dem Standpunkt Passaus angeschlossen habe. Der Teschener Friede und alle sich auf die Flussgrenzen beziehenden Verträge kämen nicht zur Anwendung, weil damals die Donau im strittigen Bereich nicht Grenzfluss zwischen Österreich und Bayern gewesen wäre. Bayern habe damals aber nur so viel abtreten können, als es tatsächlich besaß. Letztlich habe Österreich es unterlassen, den Prozess vor dem Reichskammergericht in der Rechtsfrage weiterzuführen. Österreich stützte seinen Standpunkt auf den Teschener Frieden und erklärte weiters, dass der Vertrag von 1784 allgemeine völkerrechtliche Grundsätze in der hier strittigen Frage enthalte. Bayern habe vor dem Reichskammergericht zudem stets den nunmehrigen Standpunkt Österreichs vertreten und diesen Rechtsstandpunkt mit der Abtretung des Innviertels an Österreich überbunden.

Diese Meinungsverschiedenheiten ermutigten die österreichischen Fischer, in Richtung Passau vorzustoßen, mit der Folge, dass die Bayern ihnen das Fischereizeug abnahmen und nur gegen hohe Kautions zurückgaben. Die bayrischen Behörden verlangten auch für die damals noch bestehenden Donauinseln Steuern. Eine gemeinsame Grenzbegehung und ein Notenwechsel 1835 und 1837 blieben nutzlos. Erst als im Schutz der unklaren Grenzverhältnisse der Schmuggel blühte, sah man sich dann doch endlich veranlasst, eine tragfähige Lösung der Grenzfrage zu versuchen, die man auch fand und die in den Staatsvertrag vom Dezember 1851 mündete. In diesem Vertrag wurde die Grenze in den Haupttalweg der Donau gelegt und damit das „Grenzziehen“ beendet.

War nun auch die Frage des Fischereirechts erledigt?

Im Vertrag von 1851 sollten den Privatpersonen, Gemeinden und Stiftungen alle Privatrechte im bisherigen Umfang verbleiben. Österreich fand aber doch einen Grund, das Fischereirecht der Passauer Fischervereinigung auf der Strecke zwischen Passau und Jochenstein in Zweifel zu ziehen. Man vertrat nämlich die Auffassung, dass das Fischereirecht kein Privatrecht

darstelle, sondern sich vom bayrischen – wohl auch Passauer Ärar – herleite und damit auf die österreichische Domänenverwaltung übergegangen sei. Bayern und die Passau/Obernzeller Fischervereinigung vertraten demgegenüber den Standpunkt, dass ihr Fischereirecht schon seit unvordenklichen Zeiten bestehe und dies selbst die Passauer Fürstbischöfe bestätigt hätten, also als Privatrecht gewertet werden müsse.

Bis zum Jahr 1885 gab es in Österreich wegen der geringen wirtschaftlichen Bedeutung dieses Erwerbszweiges kein eigenes Fischereirecht, daher erging erst in diesem Jahr das Reichsfischereigesetz, dem 1886 das OÖ. Fischereilandesgesetz folgte. Man wollte damit die Fischerei als Wirtschaftsfaktor fördern. Auf der Grundlage dieser Neuordnung mussten nun Fischereireviere gebildet werden. Bei der Schaffung dieser wurde der Bereich Passau-Jochenstein, offenbar wegen der behaupteten Rechte der Fischereivereinigung, über Anordnung der k. u. k. Statthalterei für Oberösterreich von der Revierbildung ausgenommen. Dieses Gesetz ist aber auch vor dem Hintergrund der gewandelten rechtlichen Wertung des Fischereirechts vom Hoheitsrecht zum von Grund und Boden unabhängigen Privatrecht zu sehen. Damit war im Ergebnis der alte Standpunkt Österreichs, das Fischereirecht als Hoheitsrecht zu wer-

ten, nicht weiter ernstlich zu vertreten. 1900 erfolgte andererseits die Eintragung des so lange umstrittenen Fischereirechts in das Grundbuch des Amtsgerichts Passau.

In der weiteren Folge zweifelten die öffentlichen Stellen Österreichs das Fischereirecht der Passauer und Obernzeller Fischervereinigung nicht mehr ernsthaft an und sie wurden beim Bau des Kraftwerks Jochenstein (Beginn 1953), der den Lauf und die Gliederung der Donau erheblich änderte, von der OÖ. Landesregierung im Jahr 1955 als Entschädigungsberechtigte zu einer Besprechung eingeladen, welche die Zuschüttung von Donaualtwässern behandelte. 1965 kam es zur einvernehmlichen Regelung zwischen dem Amt der OÖ. Landesregierung, der Passauer/Obernzeller Fischereivereinigung und dem Kraftwerk Jochenstein, wonach die Fischereiberechtigten hinsichtlich der Schiltacher Altarme den offenen Zugang zum Hauptstrom, der durch den Bau von Dämmen weggefallen war, auf ihre Kosten bewerkstelligen durften, wobei die Hälfte der Kosten das Kraftwerk Jochenstein zu ersetzen hatte. 1972 wurde diese Vereinbarung erneuert und präzisiert. Den Kostenanteil der Baggerungen übernahm jetzt anstelle des Kraftwerks das Bundesstrombauamt.

1979 traten in vermehrtem Umfang bayrische Fischer auf der Strecke zwi-

schen Passau und Jochenstein auf, weil die Passauisch/Obernzeller Fischereivereinigung Fischerkarten verkaufte. Dies veranlasste einige Anrainergemeinden, die Frage der Fischereiberechtigung durch das Land Oberösterreich prüfen zu lassen. Es kam in der Folge zu Gesprächen zwischen Oberösterreich und Bayern sowie der Fischereivereinigung mit dem Ergebnis, dass die fragliche Strecke samt den Altwässern in die oberösterreichische Revierbildung, ohne die Rechte der Vereinigung anzutasten, nun eingeschlossen wurde und sich die Fischereivereinigung beim Verkauf der Fischerkarten Zurückhaltung, insbesondere hinsichtlich der Altwässer, auferlegen wollte. Dieser Pakt fand in einem Bescheid des Amtes der OÖ. Landesregierung 1981 seinen Niederschlag, der auch die Altwässer entlang des Innviertler Ufers konkret bezeichnete.

Nach nahezu 300 Jahren Streit um die Donaugrenze und die Fischereirechte im Bereich Passau/Jochenstein sollte aber doch nicht so ohneweiters völlige Ruhe einkehren, weshalb nun vom Grundeigentümer rund um die Altwässer zu Beginn der 80er-Jahre des vorigen Jahrhunderts gegen die Fischereivereinigung in Österreich zunächst Verwaltungsverfahren angestrengt wurden, die erfolglos blieben. Ende der 80er-Jahre folgte ein umfangreicher Zivilprozess, den der OGH zugunsten der Fischerinnung entschied und damit die vom Reichskammergericht 1690 offen gelassene Frage im Jahr 1990 endlich löste.

Quellen- und Literaturverzeichnis:

Hinrichsen, Hinrich: *Grenzverlauf an der Donau von 1779 bis 1851*, Diss. Universität Würzburg, 1966

Alle oben genannten Verträge

Die Akten der BH Schärding zur Grenzfrage seit 1980 sowie die zitierten Bescheide des Landes OÖ, schriftliche Unterlagen der Fischerinnung, Landkarten des strittigen Bereichs und Luftbilder

Anmerkungen:

¹ Friede von Teschen, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Wien

² Kreittmayr: *Codex Maximilianeus, Bavaricus Civilis*

³ Friede von Teschen, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Wien



Donaufischer

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Der Bundschuh - Schriftenreihe des Museums Innvierler
Volkskundehaus](#)

Jahr/Year: 2009

Band/Volume: [12_2009](#)

Autor(en)/Author(s): Leibinger Herwig

Artikel/Article: [Nasse Grenzen und Fischereirechte an der Donau zwischen Passau
und Jochenstein 121-125](#)